



Interessengemeinschaft Alpspitzflieger
Walter Köpnick / Ralf Speck
Veilchenweg 13

87730 Bad Grönenbach i. Allg.

Gmund, 29.11.2013 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Alpspitze", 87487 Nesselwang

Aktualisierung und Neufassung der Erlaubnis

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert aufgrund des Ortstermins am 29.10.2013 und auf Antrag der Interessengemeinschaft Alpspitzflieger die Erlaubnis des DHV vom 7.12.1994, zuletzt geändert am 6.6.2007, neu wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Bereiche: Startfläche „Steiler Hund“ oberhalb der Bergstation mit der Flurstücksnummer 972. Startfläche „Grüner Strich“ unterhalb der Bergstation in der Waldschneise mit der Flurstücksnummer 972. Landeflächen 726, 744, 82 sowie das Landefeld östlich der Talstation (Landungen), Gemarkung Nesselwang. Zudem gilt die Erlaubnis für den am Landeplatz der Talstation befindlichen Übungshang. Auf beiliegende Karten wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Piloten sind über eine Infotafel und / oder Handzettel über das Fluggelände und Auflagen zu informieren oder persönlich einzuweisen.
2. Der Geländehalter hat eine Geländeordnung (Flugbetriebsordnung Alpspitz) aufzustellen und auszuhängen.
3. Der Startplatz „Steiler Hund“ (ONO) ist exponiert und steil. Er darf nur von erfahrenen Piloten bei geeigneten Wetterlagen genutzt werden.
4. Der Startplatz „Grüner Strich“ darf nur bei Wind aus Nord und Nordost genutzt werden. Auf die Schneisensituation wird besonders hingewiesen. An der Mittelstation und an der Startstelle sind gut sichtbare

Windrichtungsanzeiger anzubringen. Die Windverhältnisse müssen das sichere Erreichen des Landeplatzes gewährleisten.

5. Der Pilot hat sich vor dem Start über die Lage der Seile der Zipline (AlpspitzKICK) zu informieren und den Trassenverlauf in Augenschein zu nehmen. Das Überfliegen der Seilanlage muss mit ausreichendem Sicherheitsabstand erfolgen (mind. 50m). Der Pilot hat dies bei seinem Flugweg und seiner Flugplanung sicherzustellen.
6. Am Hauptlandeplatz östlich der Talstation befindet sich ein Zufahrtsweg und eine Hochspannungsleitung. Die Piloten sind darauf gesondert hinzuweisen. Insbesondere ist von der Hochspannungsleitung, des Weges und der Bahn ausreichend Abstand zu halten. Die Landeinteilung darf nicht über die Hochspannungsleitung führen. Der Höhenabbau erfolgt bergseitig.
7. Ausbildungsflüge (Höhenflüge) sind nicht gestattet.
8. Der Übungshang darf nur in Absprache mit dem Geländehalter und dem Eigentümer / Pächter genutzt werden. Grundausbildung mit Flugschülern darf aufgrund der nördlich liegenden Stromleitung nicht durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden.

IV.

Kosten

Für diesen aktualisierten Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 7.12.1994 erteilte der DHV auf Antrag des Vereins D`Allgäuer Drachenflieger die Erlaubnis „Alpspitze“. Das Gelände war zuvor aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr vom 15.05.1982 befliegen worden.

Mit Schreiben vom 27.12.2006 beantragte die Interessengemeinschaft Alpspitzflieger die Umschreibung der Halterschaft in Absprache mit der Alpspitzbahn und den Grundeigentümern / Pächtern. Der Verein D`Allgäuer Drachenflieger wurde durch den DHV informiert. Eine Rückmeldung erfolgte nicht. Die Erlaubnis wurde daher am 9. März 2007 umgeschrieben.

Mit Datum des 5.05.2007 beantragte die Interessengemeinschaft Alpspitzflieger eine Aktualisierung der Erlaubnis. Am 14. Mai 2007 und am 4. Juni 2007 wurde das Gelände durch den DHV besichtigt und die Eignung überprüft. Da sich im Bereich des Übungshanges und des Landeplatzes eine Hochspannungsleitung befindet, konnte für die Grundausbildung von Piloten keine Erlaubnis erteilt werden. Mit Datum des 6.6.2007 aktualisierte der DHV die Erlaubnis „Alpspitze“, insbesondere hinsichtlich des Gleitschirmbetriebs.

Im Sommer 2013 wurde im Bereich der Alpspitze eine Zipline (Stahlseil) installiert. Mit Datum des 29.10.2013 wurde das Gelände bsichtigt. Es wurde festgestellt, dass die Seile (insbesondere aus der Luft) schlecht sichtbar sind. Daher wurden weitere Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen. Die Ausbildungseignung für Höhenflüge ist durch den Bau der Zipline nicht mehr gegeben. Die Geländeordnung (Flugbetriebsordnung Alpspitz) wird durch den Geländehalter hinsichtlich der Zipline aktualisiert.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Flugbetriebsordnung Alpspitz

Ergänzende Regelung der IG Alpspitzflieger zur Start- und Landeerlaubnis „Alpspitz“ des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) vom 6.7.2007 gem. § 25 LuftVG und der Flugbetriebsordnung des DHV gem. § 21a Absatz 4 LuftVO.

Die Interessengemeinschaft Alpspitzflieger (IG – ASF) hat in Absprache mit dem Deutschen Hängegleiterverband (DHV) aus Gründen der Flugsicherheit und zur Sicherstellung eines geordneten Start-, Flug- und Landebetriebs folgende ergänzende Regelungen festgelegt:

Aufgrund der Besonderheiten bei Start, Flug und Landung darf an der Alpspitz nur geflogen werden, wenn der Pilot die Auflagen der Geländeerlaubnis und die Flugbetriebsordnung Alpspitz mit Unterschrift anerkennt und einhält. Dem Pilot wird ein Chip mit IdentNr. zur Legitimierung ausgehändigt. Die Marke kann zum Beispiel mit Kabelbinder am Packsack befestigt werden.

Startplätze:

Wanderwege dürfen nicht durch aufgebaute Fluggeräte versperrt oder blockiert werden. Die Startreihenfolge muss in Absprache mit den anwesenden Piloten eindeutig geklärt sein. Der Start erfolgt in eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung. Am Startplatz „Grüner Strich“ ist die Hauptwindrichtung vor dem Start an der Mittelstation bzw. an der Bergstation zu prüfen, da sich dieser bei Westwind im Lee befindet. Der Start am Startplatz „Steiler Hund“ erfordert einen souveränen und routinierten Starter.

Kappeler Alp:

Die Almwiese östlich der Kappeler Alp ist kein zugelassener Startplatz. Starts von der Kappeler Alm sind verboten.

Flugroute und Seile:

Die 2013 erbaute Zipline (AlpspitzKICK) führt über drei Stützen von der Bergstation über einen Umsteigepunkt an die Mittelstation der Bergbahn. Das Drahtseil der Sektion II quert dabei die Flugroute in Richtung Kappeler Alp in einer Höhe von bis zu 60m. Die Stahlseile sind trotz vorhandener Markierungen bei entsprechenden Lichtverhältnissen nicht oder nur sehr schwer zu erkennen.

- Der Pilot hat sich vor dem Start über die Lage der Seile und den Trassenverlauf zu informieren und den Trassenverlauf in Augenschein zu nehmen.
- Ein Überfliegen der Seilanlage muss mit ausreichendem Sicherheitsabstand erfolgen (mindestens 50m). Der Pilot hat dies bei seinem Flugweg und seiner Flugplanung sicherzustellen.

Landeinteilung und Landeplatz:

Die Position sowie der Abbau der Höhe muss bergseitig, also südlich der Landefläche erfolgen, da zur Strasse hin eine Hochspannungsleitung verläuft. Zur Leitung ist ausreichender Abstand zu halten. Landen und Groundhandling in ungemähten Bereichen ist zu vermeiden. Der Abbau bzw. das Zusammenlegen der Fluggeräte wird im Randbereich der angrenzenden Parkflächen durchgeführt.

Übungsgelände:

Das an den Landeplatz angrenzende Übungsgelände darf ausnahmslos nur von Mitgliedern der Alpspitzflieger e.V. oder in deren Beisein genutzt werden. Sobald sich Weidevieh auf dem Übungshang befindet, darf dieser nicht betreten werden.